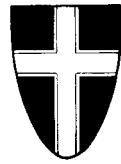


e (gescanntes Original) **AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG**



MD-885-2/88

Wien, 5. Mai 1988

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Gebührengesetz 1957
geändert wird und andere ge-
bührenrechtliche Bestimmungen
getroffen werden (Gebührengesetz-Novelle 1988);
Stellungnahme

Berichtszeitraum: 33 GE 088
Zl. 11. Mai 1998
Reform: 11. Mai 1998
Verkauft: 11. Mai 1998 *Fr. Schäfer*

An das
Präsidium des Nationalrates

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Be treff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilage
(25-fach)

Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor



Dienststelle MD-Büro des Magistratsdirektors

Adresse 1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer 42800-2144

MD-885-2/88

Wien, 5. Mai 1988

**Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Gebührengegesetz 1957
geändert wird und andere ge-
bührenrechtliche Bestimmungen
getroffen werden (Gebührenge-
setz-Novelle 1988);
Stellungnahme**

zu GZ. 11 0502/1-IV/11/88

An das
Bundesministerium für Finanzen

Auf das do. Schreiben vom 25. März 1988 beeht sich das
Amt der Wiener Landesregierung folgende Stellungnahme abzu-
geben:

zu Abschnitt I Art. I Z 1 und 5:

Nach den diesbezüglichen Erläuterungen (Seite 6) ist die
Neuregelung von der Absicht getragen, in der Vergangenheit
eingeräumte Befreiungen von den Stempel- und Rechtsgebühren
auch für die neuen Förderungen beizubehalten.

Dazu ist grundsätzlich festzustellen, daß bei einer Beratung
im Bundeskanzleramt am 16. März 1988 über den Abschluß einer
Vereinbarung nach Art. 15a B-VG über Landeslehrerbesoldung,
Finanzierung der Förderung des Wohnbaues u.a. zum Gegenstand
der Befreiung von Stempel- und Rechtsgebühren im Rahmen der

- 2 -

Förderung des Wohnbaues und der Wohnhaussanierung von einem Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen selbst folgender Formulierungsvorschlag eingebracht wurde:

"Der Bund wird Stempel-, Rechts- und Gerichtsgebührenbefreiung für jene Eingaben, Amtshandlungen und Rechtsgeschäfte schaffen, die durch die Finanzierung der von den Ländern im Rahmen des Volkswohnungswesens geförderten Objekte veranlaßt sind, sofern das förderungsfähige Ausmaß der bis zum Ablauf des 31. Dezember 1987 geltenden bundesgesetzlichen Regelung nicht überschritten wird."

Als Beratungsergebnis in diesem Punkt ist im Protokoll festgehalten, daß dieser Entwurf die Grundlage für die weitere Vorgangsweise ist.

Die in der gegenständlichen Novelle vorgesehenen Befreiungsbestimmungen würden jedoch in Abkehr von diesem Vorschlag eine wesentliche Einschränkung bewirken, weshalb primär die Forderung erhoben werden muß, dem Beratungsergebnis vom 16. März 1988, das auch Grundlage für die Formulierung der Vereinbarung nach Art. 15a B-VG bildet, voll Rechnung zu tragen.

Im einzelnen darf in diesem Zusammenhang folgendes ausgeführt werden:

Die Bestimmungen über die Befreiung von Stempelgebühren und Rechtsgebühren im Wohnhaussanierungsgesetz (§ 42 Abs. 1 und 2) erwähnen die Begriffe "die durch dieses Bundesgesetz unmittelbar veranlaßten Schriften" und "Rechtsgeschäfte", die diesbezüglichen Befreiungsbestimmungen des Wohnbauförderungsgesetzes 1984 (§ 53 Abs. 1 und 2) enthalten darüber hinaus die Begriffe "Beglaubigung" sowie "Darlehens- und Kreditverträge".

Dagegen sind die im vorliegenden Entwurf gebrauchten Formulierungen in Abschnitt I Art. I Z 1 ("Anträge") und Z 5 ("Kredit-

- 3 -

verträge") nicht so umfassend wie die derzeitige Regelung.

Dieser Widerspruch zwischen Erläuterungen und Gesetzentwurf sollte beseitigt werden, indem der Gesetzesstext entsprechend angepaßt wird.

zu Abschnitt I Art. I Z 5:

Es ist geplant, in den landesgesetzlichen Vorschriften für Wien betreffend die Förderung des Wohnbaues und der Wohnhaussanierung die bisher für die unterschiedlichen Länderinteressen bundesgesetzlich zu eng umschriebenen Förderungsfälle den individuellen Bedürfnissen des Landes Wien anzupassen. Eine diesbezügliche Befreiung von Stempel- und Rechtsgebühren ist durch die im Entwurf vorliegende Regelung jedoch dann nicht mehr gegeben, weil die Art der Förderungsfälle dann nicht den am 31. Dezember 1987 geltenden zu engen Bestimmungen des Wohnbauförderungsgesetzes 1984 bzw. des Wohnhaussanierungsgesetzes entspricht. Die Befreiungsbestimmungen des § 33 TP 19 Abs. 4 Z 9 erster Satz des Gebührenengesetzes 1957 sollten daher, unbeschadet der oben gemachten Ausführungen betreffend die einschränkende Wirkung des alleinigen Gebrauchs des Begriffes "Kreditverträge", lauten:

"9. Kreditverträge, die nach dem behördlich genehmigten Finanzierungsplan zur Finanzierung eines nach den landesgesetzlichen Vorschriften über die Förderung des Wohnbaues und der Wohnhaussanierung geförderten Bauvorhabens erforderlich sind, sofern das Nutzflächenausmaß, bis zu dem eine Förderung nach landesgesetzlichen Bestimmungen vorgesehen ist, das förderungsfähige Nutzflächenausmaß nach der bis zum Ablauf des 31. Dezember 1987 geltenden bundesgesetzlichen Regelung nicht überschreitet; auch dann, wenn das Bauvorhaben seiner Art nach der bis zum Ablauf des 31. Dezember 1987 geltenden bundesgesetzlichen Regelung nicht entspricht."

- 4 -

Zudem sollten im Sinne dieser Befreiungsbestimmungen das Rückzahlungsbegünstigungsgesetz 1987 und entsprechende landesrechtliche Rückzahlungsbegünstigungsvorschriften in die Befreiung einbezogen werden.

Unter einem werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor